



Verwaltungsgericht Hamburg Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

1. Herr
2. Herr

- Antragsteller -

g e g e n

die Freie und Hansestadt Hamburg, vertreten durch das
Bezirksamt Altona,
-Rechtsamt-,
Platz der Republik 1,
22765 Hamburg,

- Antragsgegnerin -

hat das Verwaltungsgericht Hamburg, Kammer 15, am 26. September 2022 durch

die Vorsitzende Richterin am Verwaltungsgericht ...,
den Richter am Verwaltungsgericht ...,
die Richterin ...

beschlossen:

Es wird festgestellt, dass der Widerspruch der Antragsteller vom 31. August 2022 gegen die am 5. August 2022 bekanntgegebene Teileinziehung der Großen Brunnenstraße im Abschnitt zwischen der Eulenstraße und der Ottenser Hauptstraße aufschiebende Wirkung hat.

Die Antragsgegnerin wird verpflichtet, die infolge der verkehrsbehördlichen Anordnungen vom 6. und 9. September 2022 aufgestellten Verkehrszeichen 260 (Verbot für Kraftfahrzeuge) und die Klapppoller zu beseitigen oder durch geeignete Maßnahmen – etwa durch Abhängen oder Verdecken der Verkehrsschilder und Umklappen der Poller – als zur Zeit nicht geltend zu kennzeichnen.

Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragsgegnerin nach einem Streitwert von 7.500 €.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Beschluss steht den Beteiligten und sonst von der Entscheidung Betroffenen die Beschwerde an das Hamburgische Obergerverwaltungsgericht zu. Sie ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Beschlusses beim Verwaltungsgericht Hamburg, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, einzulegen.

Die Beschwerdefrist wird auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist beim Hamburgischen Obergerverwaltungsgericht, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, eingeht.

Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung zu begründen. Die Begründung ist, sofern sie nicht bereits mit der Beschwerde vorgelegt worden ist, bei dem Hamburgischen Obergerverwaltungsgericht, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, einzureichen. Sie muss einen bestimmten Antrag enthalten, die Gründe darlegen, aus denen die Entscheidung abzuändern ist oder aufzuheben ist, und sich mit der angefochtenen Entscheidung auseinandersetzen.

Eine Beschwerde in Streitigkeiten über Kosten, Gebühren und Auslagen ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 EUR übersteigt.

Der Beschwerde sowie allen Schriftsätzen sollen – sofern sie nicht in elektronischer Form eingereicht werden – Abschriften für die Beteiligten beigelegt werden.

Vor dem Hamburgischen Obergerverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Hamburgischen Obergerverwaltungsgericht eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte oder Rechtslehrer an einer der in § 67 Abs. 2 Satz 1 VwGO genannten Hochschulen mit Befähigung zum Richteramt zugelassen. Ferner sind die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen als Bevollmächtigte zugelassen. Ergänzend wird wegen der weiteren Einzelheiten auf § 67 Abs. 2 Satz 3, Abs. 4 und Abs. 5 VwGO verwiesen.

Hinsichtlich der Festsetzung des Streitwertes steht den Beteiligten die Beschwerde an das Hamburgische Obergerverwaltungsgericht zu. Die Streitwertbeschwerde ist beim Verwaltungsgericht Hamburg, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, einzulegen.

Sie ist spätestens innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt hat, schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle einzulegen.

Soweit die Beschwerde gegen die Streitwertfestsetzung nicht durch das Verwaltungsgericht zugelassen worden ist, ist eine Beschwerde gegen die Streitwertfestsetzung nur gegeben, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 EUR übersteigt.

Gründe:

I.

Die Antragsteller wenden sich gegen die straßenrechtliche Teileinziehung eines Teils der Großen Brunnenstraße zwischen Eulenstraße und Ottenser Hauptstraße im Stadtteil Ottensen, mit welcher deren straßenrechtliche Widmung auf den Rad- und Fußgängerverkehr begrenzt wird.

Der Antragsteller zu 1) wohnt in der Großen Brunnenstraße XX, einem von der Umwidmung betroffenen Abschnitt. Der Antragsteller zu 2) betreibt in der ebenfalls innerhalb des umgewidmeten Bereichs liegenden Großen Brunnenstraße XX seit dem Jahr 2005 eine

Mit Beschluss vom 20. Februar 2020 (Drs. 21-0689) forderte die Bezirksversammlung Altona unter dem Titel „Autoarmes Ottensen – Verkehrswende gemeinsam gestalten“ das Bezirksamt Altona auf, die rechtlichen und tatsächlichen Möglichkeiten zur Umsetzung eines autoarmen Quartiers in Ottensen zu prüfen. Eine Erweiterung des autoarmen Bereichs über das bereits von September 2019 bis Januar 2020 erprobte Projektgebiet „Ottensen macht Platz“ hinaus bis zur Querung Große Brunnenstraße/Bei der Reitbahn sei politisch ausdrücklich erwünscht.

Aus vier verschiedenen Varianten zur Verkehrsgestaltung erarbeitete der Verkehrsausschuss eine sogenannte Vorzugsvariante des Verkehrskonzepts und stellte diese am 2. Mai 2022 im Verkehrsausschuss öffentlich vor. Kern des Konzepts ist es, den zentralen Bereich des Projektgebiets für den allgemeinen Kfz-Verkehr zu sperren.

Mit Beschluss vom 25. Mai 2022 (Drs. 21-3124B) stimmte die Bezirksversammlung Altona der erarbeiteten Vorzugsvariante des Verkehrskonzepts „freiRaum Ottensen – Das autoarme Quartier“ und dem darin beschriebenen weiteren Vorgehen zu. Die Vorzugsvariante sieht unter anderem vor, die Große Brunnenstraße vom allgemeinen Kfz-Verkehr auszunehmen. Der Anliegerverkehr ist nur noch von 23:00 Uhr bis 11:00 Uhr oder mit zu beantragender Ausnahmegenehmigung gestattet. Die in den ausgewiesenen Bereichen ohne allgemeinen Kfz-Verkehr vorhandenen öffentlichen Parkplätze sollen wegfallen. Am Rand der Bereiche ohne allgemeinen Kfz-Verkehr sollen Ladezonen als „Pick-up-Points“ eingerichtet werden, die zwischen 11:00 Uhr und 23:00 Uhr angefahren werden dürfen. Ergänzend sind auch Ladezonen für die berechtigt einfahrenden Fahrzeuge in den Bereichen ohne allgemeinen Kfz-Verkehr vorgesehen.

Mit Schreiben vom 26. Juli 2022 informierte die Antragsgegnerin die Anwohner der Großen Brunnenstraße 62 bis 76, darunter auch die Antragsteller, unter anderem darüber, dass am 25. Mai 2022 das Verkehrskonzept von der Bezirksversammlung Altona beschlossen worden sei. Die Große Brunnenstraße werde zwischen Eulenstraße und Ottenser Hauptstraße voraussichtlich ab September 2022 dauerhaft in einen Bereich ohne Kfz-Verkehr umgestal-

tet. Der Straßenabschnitt werde zukünftig nicht mehr für Kfz befahrbar sein und die vorhandenen Stellplätze entfielen. Für die neu gewonnenen Flächen seien Radabstellanlagen, Pflanzkästen, Sitzgelegenheiten sowie Spielmöglichkeiten für Kinder vorgesehen.

Im amtlichen Anzeiger Nr. 61 vom 5. August 2022 gab die Antragsgegnerin bekannt, dass der Umfang der bisherigen Widmung der im Bezirk Altona in der Straße Große Brunnenstraße liegenden Wegefläche, das Flurstück 1032, mit sofortiger Wirkung auf den Rad- und Fußgängerverkehr reduziert werde. Die urschriftliche Verfügung könne in den Räumen der Antragsgegnerin eingesehen werden. Der genaue räumliche Umfang der Widmung ergebe sich aus den entsprechend gekennzeichneten Lageplänen. Gegen diese Verfügung könne innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden.

Mit Schreiben vom 30. August 2022, welches am 31. August 2022 bei der Antragsgegnerin eingegangen ist, erhoben die Antragsteller „vorsorglich [...] vorbeugenden Widerspruch gegen die in dem Schreiben der Freien und Hansestadt Hamburg Bezirksamt Altona vom 26. Juli 2022 angekündigten Maßnahmen, wonach die Große Brunnenstraße zwischen Eulenstraße und Ottenser Hauptstraße voraussichtlich ab September 2022 dauerhaft in einen Bereich ohne Kfz-Verkehr umgestaltet wird und der Straßenabschnitt zukünftig nicht mehr für Kfz befahrbar sein wird [...]“. Sie forderten darin die Unterlassung der angekündigten Maßnahmen in diesem Bereich, da es sich um nicht erforderliche und unverhältnismäßige Eingriffe in die Rechte und Freiheiten der Anwohner und Anlieger der Großen Brunnenstraße 62 bis 76 und der umliegenden Betroffenen handele. Über den Widerspruch hat die Antragsgegnerin noch nicht entschieden.

Am 31. August 2022 haben die Antragsteller das Gericht um einstweiligen Rechtsschutz ersucht. Zur Begründung führen sie an: Bei den im Schreiben vom 26. Juli 2022 angekündigten Maßnahmen handele es sich um nicht erforderliche und unverhältnismäßige Eingriffe in die Rechte und Freiheiten der Anwohner und Anlieger, gegen die sich neben den Antragstellern noch 26 weitere Personen ausgesprochen hätten. Im Falle der Umsetzung werde für die Anwohner und Anlieger die Nutzung mit Fahrzeugen insbesondere die Durchfahrt, der An- und Ablieverkehr sowie das Anwohnerparken nicht mehr möglich sein. Etwaige Einfahrtszeiten zwischen 23:00 Uhr und 11:00 Uhr änderten nichts daran, dass die Straße ganz überwiegend nicht mehr befahrbar sein werde. Die geplanten Maßnahmen seien weder aus Gründen der Verkehrssicherheit erforderlich noch verhältnismäßig. Der betroffene Bereich der Großen Brunnenstraße weise keine erhöhten oder besonderen Gefahren durch den Fahrzeugverkehr auf. Die Durchfahrtsgeschwindigkeit der Einbahnstraße sei aufgrund

der Gegebenheiten ebenso wie die Wahrscheinlichkeit von Verkehrsunfällen gering. Es sei auch im Hinblick auf andere Straßen in Ottensen nicht gerechtfertigt, dass dieser Straßenabschnitt den Anwohnern und Anliegern nicht mehr für den Kfz-Verkehr und zum Parken zur Verfügung stehen solle. Durch die zuletzt erfolgte Umgestaltung der Straßen, Gehwege und des Platzes Bei der Reitbahn seien vor allem Bereiche der Außengastronomie erheblich vergrößert worden. Dies habe zu erheblichen Lärmbelastigungen rund um die Uhr geführt. Bereits morgens komme es durch den Aufbau der Außengastronomie, die Belieferung der Betriebe sowie die Müllentsorgung zu erheblichen Lärmbelastigungen. Auch die über den gesamten Tag verteilten Gäste sorgten für eine erhebliche Geräuschkulisse. Durch die geplanten Maßnahmen, insbesondere die Umwandlung der vorhandenen Stellplätze in Aufenthaltsflächen, würden die genannten Beeinträchtigungen der Anwohner durch Lärmbelastigung noch deutlich verstärkt werden. Auch die Einrichtung von Radabstellanlagen, Pflanzkästen, Sitzgelegenheiten sowie Möglichkeiten für Kinderspiel um den Platz Bei der Reitbahn herum sei nicht erforderlich und unverhältnismäßig, da diese ohne Beeinträchtigung des Verkehrs in der Großen Brunnenstraße auch auf dem direkt angrenzenden Kemal-Altun-Platz umgesetzt werden könne. Die in dem Schreiben vom 26. Juli 2022 genannte Bürgerbeteiligung sei nicht ausreichend und intransparent gewesen und habe die Interessen, Rechte und Freiheiten der Anwohner und Anlieger nicht angemessen berücksichtigt. Insgesamt handele es sich um einen zweckwidrigen Einsatz von Straßenverkehrsmaßnahmen und damit um die Umgehung eines erforderlichen Gesamtkonzepts zur Bau- und Stadtplanung unter angemessener Einbeziehung der Anwohner und Anlieger und angemessener Berücksichtigung ihrer Rechte.

Die Antragsteller beantragen sinngemäß,

der Antragsgegnerin per einstweiliger Anordnung zu untersagen, die angekündigten Maßnahmen, insbesondere die Umgestaltung der Großen Brunnenstraße zwischen Eulenstraße und Ottenser Hauptstraße in einen Bereich ohne Kfz-Verkehr und ohne Parkplätze, zu vollziehen.

Die Antragsgegnerin beantragt,

den Antrag abzulehnen.

Die Antragsgegnerin tritt dem entgegen. Sie macht im Wesentlichen geltend: Der Antrag sei bereits unzulässig, da die Antragsteller keinen Widerspruch gegen die öffentlich bekannt

gemachte Umwidmung eingelegt hätten. Diese sei daher mit Ablauf des 5. September 2022 bestandskräftig geworden. Zwar hätten die Antragsteller mit Schreiben vom 30. August 2022 einen Widerspruch eingelegt, dieser richte sich aber nicht gegen die Umwidmung, sondern ausdrücklich gegen das Ankündigungsschreiben des Bezirksamts Altona vom 26. Juli 2022. Dieser Widerspruch sei unzulässig, da dem Ankündigungsschreiben der Antragsgegnerin der Regelungscharakter fehle und es daher keinen Verwaltungsakt darstelle. Das Schreiben der Antragsteller könne auch nicht in einen Widerspruch gegen die Umwidmung umgedeutet werden. Der Widerspruch richte sich ausdrücklich „vorbeugend“ und „vorsorglich“ gegen die „angekündigten Maßnahmen“. Diese Maßnahmen beschrieben jedoch lediglich die geplanten straßenverkehrsbehördlichen Verfügungen in Form des Aufstellens von Verkehrsschildern und seien noch gar nicht erfolgt. Grundlage dieser Maßnahmen sei auch nicht das Ankündigungsschreiben, sondern die Umwidmung. Auf diese nehme der Widerspruch jedoch keinen Bezug. Durch eine Umdeutung würde zudem das für alle Bürger gesetzlich vorgesehene Verfahren unterwandert und zum Vorteil der Antragsteller für unbeachtlich erklärt. Der Gesetzgeber habe für das Umwidmungsverfahren in § 7 Abs. 2 HWG die Bekanntgabe der Umwidmung und das dagegen einzulegende Rechtsmittel abschließend geregelt. Die zusammen mit der Bekanntgabe der Umwidmung im amtlichen Anzeiger veröffentlichte Rechtsbehelfsbelehrung sei zutreffend gewesen. Darauf nehme der eingelegte Widerspruch an keiner Stelle Bezug. Er sei auch nicht bei der in der Rechtsbehelfsbelehrung genannten Anschrift eingelegt worden. Hiervon ausgehend hätten die Antragsteller den Widerspruch bewusst allein gegen das Ankündigungsschreiben einlegen wollen. Ein nachträglich eingelegter Rechtsbehelf wäre zum jetzigen Zeitpunkt bereits verfristet, da die Rechtsbehelfsfrist am 5. September 2022 abgelaufen sei.

Mit straßenverkehrsbehördlicher Anordnung vom 6. September 2022 hat die Antragsgegnerin im betroffenen Abschnitt der Großen Brunnenstraße das Aufstellen von vier Verkehrszeichen Nr. 260 (Verbot für Kraftfahrzeuge) angeordnet, wovon sich jeweils zwei am südlichen und nördlichen Ende des Straßenabschnitts befinden.

Mit erweiterter Anordnung vom 9. September 2022 hat die Antragsgegnerin zusätzlich die Aufstellung von insgesamt vier Klappollern - jeweils zwei am südlichen und nördlichen Ende des Straßenabschnitts - angeordnet, durch die eine Einfahrt in die Große Brunnenstraße im Bereich zwischen der Eulenstraße und der Ottenser Hauptstraße verhindert wird.

II.

Das Gericht legt den Antrag der Antragsteller bei verständiger Würdigung nach §§ 122 Abs. 1, 88 VwGO dahingehend aus, dass sie die Feststellung der aufschiebenden Wirkung ihres Widerspruchs vom 30. August 2022 gegen die am 5. August 2022 im Amtlichen Anzeiger bekanntgegebene Teilentwidmung der Großen Brunnenstraße zwischen Eulenstraße und Ottenser begehren. Der einstweilige Rechtsschutz nach § 80 VwGO ist gemäß § 123 Abs. 5 VwGO gegenüber der in § 123 Abs. 1 bis 3 VwGO geregelten und von den Antragstellern wörtlich begehrten einstweiligen Anordnung vorrangig. Ein Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs nach § 80 Abs. 5 Satz 1 Alt. 2 VwGO würde ins Leere laufen, wenn dem Widerspruch der Antragsteller bereits von Gesetzes wegen aufschiebende Wirkung zukommt. Verkennt die Behörde die aufschiebende Wirkung oder respektiert sie sie aus sonstigen Gründen nicht, liegt ein sogenannter faktischer Vollzug vor. In derartigen Konstellationen ist der gebotene Rechtsschutz in analoger Anwendung von § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO durch die Feststellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs zu gewähren (*vgl. VG München, Beschluss vom 29.12.2016, M 21 S 16.35313, juris Rn. 11 m.w.N.; VG Hamburg, Beschluss vom 7.12.2017, 9 AE 8064/17, n.v.*). Die Befugnis des Gerichts, die aufschiebende Wirkung anzuordnen, beinhaltet als minus zugleich die vom Interesse der Antragsteller umfasste Möglichkeit, den gemäß § 80 Abs. 1 VwGO eingetretenen Suspensiveffekt gegenüber (drohenden) Vollziehungsmaßnahmen festzustellen. Darüber hinaus machen die Antragsteller bei der gebotenen laien-günstigen Auslegung ihres Antrags zugleich einen Anspruch auf Vollzugsfolgenbeseitigung nach § 80 Abs. 5 Satz 3 VwGO geltend.

Der so verstandene Antrag ist zulässig und begründet. Es liegt ein zulässiger Widerspruch vor, dessen aufschiebende Wirkung nach analog § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO festgestellt werden kann (dazu 1.). Dieser Antrag hat auch in der Sache Erfolg, da der Widerspruch aufschiebende Wirkung entfaltet und hier ein faktischer Vollzug der Maßnahme vorliegt (dazu 2.). Die Antragsgegnerin war nach § 80 Abs. 5 Satz 3 VwGO zudem zur Beseitigung der im betroffenen Straßenabschnitt den Kraftfahrzeugverkehr ausschließenden Maßnahmen zu verpflichten (dazu 3.).

1. Die Antragsteller haben wirksam Widerspruch gegen die Teileinziehung eingelegt, durch welche der Teilabschnitt der Großen Brunnenstraße der Nutzung durch den Fahrzeugverkehr entzogen wird.

Die im Amtlichen Anzeiger vom 5. August 2022 bekanntgegebene Teilentwidmung eines Teils der Großen Brunnenstraße stellt einen die Antragsteller als nach § 42 Abs. 2 VwGO analog antragsbefugte Anlieger dieses Abschnitts belastende und die Benutzung einer Sache regelnde Allgemeinverfügung i.S.d. § 35 Satz 2 HmbVwVfG dar, gegen die in der Hauptsache mit Widerspruch und Anfechtungsklage vorzugehen ist.

Das Schreiben der Antragsteller vom 30. August 2022 ist dabei als zulässiger und fristgerechter Widerspruch gegen diese Teileinziehung der Großen Brunnenstraße anzusehen. Die Annahme der Antragsgegnerin, bei dem Schreiben handle es sich nicht um einen zu berücksichtigenden Widerspruch gegen die Teileinziehung, überzeugt nicht.

Bei der Auslegung von Anträgen und von bei einer Behörde einzulegenden Rechtsbehelfen sind ebenso wie bei der Auslegung von Prozesshandlungen die für die Auslegung von empfangsbedürftigen Willenserklärungen des bürgerlichen Rechts geltenden Rechtsgrundsätze (§§ 133, 157 BGB) anzuwenden. Danach kommt es nicht auf den inneren Willen der erklärenden Partei, sondern darauf an, wie die Erklärung aus der Sicht des Empfängers bei objektiver Betrachtungsweise zu verstehen ist. Dabei tritt der Wortlaut hinter Sinn und Zweck der Erklärung zurück. Maßgebend ist der geäußerte Wille des Erklärenden, wie er aus der Erklärung und sonstigen Umständen für den Erklärungsempfänger erkennbar wird. Maßgeblich für den Inhalt eines Antrags oder Rechtsbehelfs ist daher, wie die Behörde ihn unter Berücksichtigung aller ihr erkennbaren Umstände nach Treu und Glauben zu verstehen hat. Dabei muss sich die Auslegung auf den Schriftsatz in seiner Gesamtheit und das mit ihm erkennbar verfolgte Rechtsschutzziel beziehen. Bei der Ermittlung des wirklichen Willens ist nach anerkannter Auslegungsregel zu Gunsten des Bürgers davon auszugehen, dass er denjenigen Rechtsbehelf einlegen will, der nach Lage der Sache seinen Belangen entspricht und eingelegt werden muss, um den erkennbar angestrebten Erfolg zu erreichen (*zum Vorstehenden: BVerwG, Urteil vom 12.12.2001, 8 C 17/01, juris Rn. 40, mit umfangreichen weiteren Nachweisen*).

Unter Anwendung dieser Maßstäbe musste die Antragsgegnerin das Schreiben der Antragsteller dahingehend verstehen, dass diese sich damit gegen die am 5. August 2022 verfügte Teileinziehung der Großen Brunnenstraße wenden wollten. Denn allein die Teileinziehung bzw. Umwidmung ist letztendlich die Ursache für die daran anknüpfenden straßenverkehrsrechtlichen Regelungen, mit denen der Fahrzeugverkehr – hier durch Aufstellung der Verkehrszeichen 260 (Verbot für Kraftfahrzeuge) nach der Anlage 2 zu § 41 Abs. 1 StVO und die Errichtung der Klapppoller – auch nach außen erkennbar in diesem Abschnitt von

der Nutzung der Straße ausgeschlossen wird. Nur bei einer solchen Auslegung konnten die Antragsteller ihr deutlich erkennbares Rechtsschutzziel, die Verhinderung der Sperrung des streitbefangenen Straßenabschnitts für den Kraftfahrzeugverkehr, überhaupt erreichen. Es kommt deshalb auch nicht darauf an, ob den Antragstellern die am 5. August 2022 im Amtlichen Anzeiger bekanntgegebene Teileinziehung bekannt war und sie sich explizit hiergegen wenden wollten oder nicht, da eine Bezugnahme auf die Verfügung nicht erforderlich ist, solange sich – wie hier – das erklärte Ziel bei einer Gesamtschau der erkennbaren Umstände ermitteln lässt. Das Risiko einer Verfristung des Widerspruchs aufgrund fehlender Kenntnis der Bekanntgabe der Entwidmung oder des Fristlaufes tragen die Antragsteller weiterhin.

Der Widerspruch wurde hier fristgerecht eingelegt. Ausweislich des Eingangsstempels auf dem im Original vorliegenden Widerspruchsschreiben ging dieses am 31. August 2022 beim Bezirksamt Altona ein. Ausweislich des weiteren Eingangsstempels lag das Schreiben auch (spätestens) am 5. September, dem letzten Tag der Widerspruchsfrist, dem sachlich zuständigen Rechtsamt vor.

2. Der Antrag hat Erfolg, da die Voraussetzungen für die Feststellung nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO analog vorliegen.

a) Der Widerspruch der Antragsteller gegen die Teileinziehung entfaltet nach § 80 Abs. 1 Satz 1 VwGO aufschiebende Wirkung (vgl. hierzu: Herber, in: Kodal, *Straßenrecht: Systematische Darstellung des Rechts der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze in der Bundesrepublik Deutschland und in den deutschen Ländern, Oktober 2010, Kapitel 8 Rn. 28 sowie Kapitel 11 Rn. 63; bzgl. der aufschiebenden Wirkung einer Anfechtungsklage gegen eine Teileinziehung siehe auch VGH Hessen, Beschluss vom 12.11.1992, 2 TG 1527/92, juris Rn. 7).*

Die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs ist auch nicht nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO entfallen, da die Antragsgegnerin bisher nicht die sofortige Vollziehung der Teileinziehung angeordnet hat. Die im amtlichen Anzeiger enthaltene Formulierung, dass der Straßenabschnitt „mit sofortiger Wirkung“ auf den Rad- und Fußgängerverkehr reduziert wird, stellt keine ordnungsgemäße und eindeutige Anordnung der sofortigen Vollziehung in diesem Sinne dar. Es bleibt angesichts dieser knappen Wortwahl unklar, ob damit lediglich der schon nach dem Bestimmtheitsgrundsatz zu fordernde zeitliche Beginn der Wirkung der Teileinziehung bestimmt werden soll, oder ob davon auch rechtliche Wirkungen i.S.d. § 80

Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO ausgehen sollen, die maßgeblichen Einfluss auf das statthafte weitere rechtliche Vorgehen haben. Ein Verwaltungsakt muss jedoch den Regelungswillen der Behörde seinen Sofortvollzug gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO ganz oder in Teilen anzuordnen, jedenfalls im Wege der Auslegung unzweideutig zum Ausdruck bringen; eine inhaltliche Missverständlichkeit geht grundsätzlich zu Lasten der verfügenden Behörde (*OVG Hamburg, Beschluss vom 13.9.1994, Bs V 171/94, juris Rn. 2 m.w.N.*). Die aufschiebende Wirkung von Rechtsbehelfen wird also nicht ausgeschlossen, wenn sich ein hierauf gerichteter Wille der Verwaltung – wie hier – allenfalls konkludent aus dem Verwaltungsakt ergibt (*Gersdorf, in: BeckOK-VwGO, Posser/Wolff, 62. Edition, Stand 1.7.2021, § 80 VwGO Rn. 84 m.w.N.*).

Auch aus der in der urschriftlichen Verfügung enthaltenen ergänzenden Begründung (Bl. 148 sowie Bl. 178 und 179 der Sachakte), auf die im Amtlichen Anzeiger verwiesen wird, ergeben sich insoweit keine weiteren Anhaltspunkte dafür, dass die Antragsgegnerin eine sofortige Vollziehung in diesem Sinne bewusst anordnen wollte oder sich der Notwendigkeit hierfür überhaupt im Klaren war. Denkbare Gründe für eine solche Anordnung werden darin nicht genannt (*vgl. zu möglichen Begründungsansätzen der Anordnung des Sofortvollzugs einer Teileinziehung: Sauthoff, Öffentliche Straßen, 2. Auflage 2010, § 3 Einziehung und Teileinziehung, Rn. 264*)

Der faktische Vollzug der Teileinziehung vom 5. August 2022, durch die der Fahrzeugverkehr in dem Straßenabschnitt künftig ausgeschlossen werden soll, ist durch das Aufstellen der Verkehrszeichen Nr. 260 (Verbot für Kraftfahrzeuge) sowie der vier Klapppoller, die dieses Gebot faktisch durchsetzen, bereits eingetreten. Aufgrund dessen liegt auch das erforderliche Feststellungsinteresse der Antragsteller vor.

b) Selbst wenn man zugunsten der Antragsgegnerin unterstellte, dass in der Bekanntgabe vom 5. August 2022 zugleich eine formelle Anordnung der sofortigen Vollziehung i.S.d. § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 AufenthG zu sehen sei, wäre dem Antrag – in diesem Fall nach § 80 Abs. 5 Satz 1 Alt. 2 VwGO – durch eine Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs stattzugeben.

Denn in dieser Konstellation hätte die Antragsgegnerin bei der Anordnung der sofortigen Vollziehung bereits das formelle Begründungserfordernis des § 80 Abs. 3 i.V.m. § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO nicht erfüllt.

Es fehlt an einer hinreichenden Begründung des besonderen öffentlichen Interesses an der von der Antragsgegnerin angeordneten sofortigen Vollziehung der Teileinziehung des streitgegenständlichen Straßenabschnitts.

Nach § 80 Abs. 3 Satz 1 VwGO ist in den Fällen der Anordnung der sofortigen Vollziehung im Sinne von § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO das besondere Interesse an der sofortigen Vollziehung schriftlich zu begründen. Die Begründungspflicht ist Ausdruck des aus Art. 19 Abs. 4 GG folgenden Gebots effektiven Rechtsschutzes gegen Akte der öffentlichen Gewalt. Die nach § 80 Abs. 1 VwGO für den Regelfall vorgesehene aufschiebende Wirkung ist eine adäquate Ausprägung der Rechtsschutzgarantie des Art. 19 Abs. 4 GG. Die Pflicht zur Begründung soll der Behörde den von Verfassung wegen bestehenden Ausnahmecharakter der Vollziehungsanordnung vor Augen führen und sie veranlassen, mit Sorgfalt zu prüfen, ob tatsächlich ein überwiegendes öffentliches Interesse den Ausschluss der aufschiebenden Wirkung erfordert (*grundlegend BVerwG, Beschluss vom 18.9.2001, 1 DB 26/01, juris Rn. 6*). Zugleich wird der Betroffene durch die schriftliche Begründung über diejenigen Gründe, die für die behördliche Entscheidung maßgebend gewesen sind, unterrichtet und kann hierauf aufbauend entscheiden, ob er gerichtlichen Eilrechtsschutz beantragen will. Dem Erfordernis einer schriftlichen Begründung ist dabei nicht schon genügt, wenn überhaupt eine Begründung gegeben wird. Es bedarf vielmehr einer schlüssigen, konkreten und substantiierten Darlegung der wesentlichen Erwägungen, warum aus Sicht der Behörde gerade im vorliegenden Einzelfall ein besonderes öffentliches Interesse an der sofortigen Vollziehung gegeben ist und das Interesse des Betroffenen an der bestehenden aufschiebenden Wirkung ausnahmsweise zurückzutreten hat (*BVerwG a.a.O.; dem folgend zuletzt auch VG Hamburg, Beschluss vom 20.6.2018, 15 E 1483/18, juris Rn. 14 ff.; vgl. so auch OVG Sachsen-Anhalt, Beschluss vom 15.7.2019, 3 M 123/19, juris Rn. 4 f., sowie VGH Baden-Württemberg, Beschluss vom 29.6.2019, 5 S 548/18, juris Rn. 8 f.*).

Diesen formellen Anforderungen genügt die im Amtlichen Anzeiger vom 5. August 2022 bekanntgegebene Teileinziehung nicht, da nicht erkennbar ist, welche Gründe die Antragsgegnerin zur einer Anordnung des Sofortvollzugs bewogen hätten. Es wird schon nicht hinreichend deutlich, dass sich die Antragsgegnerin des Ausnahmecharakters einer Anordnung gemäß § 80 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 VwGO überhaupt bewusst war. Die in der urschriftlichen Verfügung enthaltene ergänzende Begründung (Bl. 148 sowie Bl. 178 und 179 der Sachakte), enthält hierfür ebenfalls keine Anhaltspunkte. Aus der übersandten Sachakte ist auch nicht erkennbar, dass eine den Anforderungen des § 80 Abs. 3 VwGO genügende

Begründung zu einem späteren Zeitpunkt (im Amtlichen Anzeiger) bekanntgegeben worden wäre.

Dieser gravierende formelle Fehler würde seinerseits zur Aufhebung der Anordnung der sofortigen Vollziehung führen (vgl. *BVerwG, Beschluss vom 18.9.2001, 1 DB 26/01, juris Rn. 9*). Die Kammer hat keine Bedenken, in derartigen Fällen die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs oder der Klage wiederherzustellen (vgl. *m.w.N. zum Meinungsstreit Kopp/Schenke, VwGO, 28. Aufl. 2022, § 80 Rn. 148 f.*). Denn § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO nennt ausdrücklich (nur) die Anordnung und die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung durch das Gericht, nicht aber die bei formell unzureichender Begründung an sich genügende Aufhebung der Anordnung der sofortigen Vollziehung, die aufgrund der bereits geschaffenen Fakten nicht dem Interesse der Antragsteller entspräche.

c) Vorsorglich ist darauf hinzuweisen, dass allein solche formellen Fehler nach einer späteren Korrektur durch die Antragsgegnerin einer dann anderslautenden Eilentscheidung nicht entgegenstünden. Die Antragsgegnerin ist durch diesen Beschluss nicht gehindert, künftig eine Vollziehungsanordnung zu erlassen, die auch dem formellen Begründungserfordernis des § 80 Abs. 3 VwGO genügt, und diese ordnungsgemäß bekanntzugeben.

3. Die Antragsgegnerin war gemäß § 80 Abs. 5 Satz 3 VwGO entsprechend der Ziffer 2. des Beschlusstextes auch zur Vollzugsfolgenbeseitigung zu verpflichten.

Die erforderliche Antragstellung ist von dem auslegungsbedürftigen, aber auch auslegungsfähigen Inhalt des hiesigen Antrags umfasst, der erkennbar darauf gerichtet ist, eine tatsächliche Nutzung des betroffenen Teils der Großen Brunnenstraße durch Kraftfahrzeuge vorläufig weiter zu ermöglichen.

Nach § 80 Abs. 5 Satz 3 VwGO kann das Gericht die Aufhebung der Vollziehung anordnen, wenn der Verwaltungsakt im Zeitpunkt der Entscheidung schon vollzogen ist. Nicht unmittelbar durch § 80 Abs. 5 Satz 3 VwGO erfasst werden auch nachfolgende Vollstreckungsmaßnahmen, denen selbst die Qualität von Verwaltungskaten zukommt, wie hier den Verkehrszeichen. Solche Vollzugs-Verwaltungsakte verlieren durch die aufschiebende Wirkung nur rückwirkend ihre Rechtsgrundlage bzw. sind vorläufig so zu behandeln, als wären sie ohne Rechtsgrundlage ergangen. Sie müssen deshalb grundsätzlich durch die Verwaltung aufgehoben werden. Aus Gründen der Verfahrensökonomie und der Rechtsschutzeffektivität ist § 80 Abs. 5 Satz 3 VwGO auf diese Verwaltungsakte analog anzuwenden (vgl.

Schenke, in: Kopp/Schenke, VwGO, 28. Aufl. 2022, § 80 Rn. 178; Schoch, in: Schoch/Schneider, Verwaltungsrecht, 42. EL Februar 2022, § 80 VwGO Rn. 344a m.w.N.).

Die von der Antragsgegnerin im betroffenen Abschnitt der Großen Brunnenstraße aufgrund der (erweiterten) straßenverkehrsbehördlichen Anordnungen vom 6. sowie vom 9. September 2022 angeordneten Verkehrszeichen Nr. 260 (Verbot für Kraftfahrzeuge) sowie die vier aufgestellten Klapppoller sind als solche nachfolgenden Vollstreckungsmaßnahmen anzusehen. Die Aufstellung der Verkehrszeichen und der Klapppoller beruht nicht unmittelbar auf der streitgegenständlichen Teileinziehung dieses Teils der Großen Brunnenstraße. Durch die Feststellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs verlieren diese Maßnahmen jedoch rückwirkend ihre Rechtsgrundlage. Die Antragsgegnerin ist unabhängig vom Vorliegen der Voraussetzungen für das Aufstellen der Schilder bzw. Poller nur zu solchen Anordnungen befugt, die sich im Rahmen der wegerechtlichen Widmung der Straße halten. Das bundesrechtlich erlassene Straßenverkehrsrecht muss den dadurch vorgegebenen Rahmen respektieren. Die Straßenverkehrsbehörde kann daher nicht eine nach der Widmung zulässige Verkehrsart von der Benutzung der Straße ausschließen (*VGH Hessen, Beschluss vom 12.11.1992, 2 TG 1527/92, juris Rn. 7*). Zu einem solchen Ausschluss der gegenüber den Antragstellern aufgrund ihres wirksamen Widerspruchs weiterhin zulässigen Benutzungsart führt aber die Aufstellung der Verkehrszeichen Nr. 260 sowie der Klapppoller, da diese eine Nutzung des Straßenabschnitts durch Kraftfahrzeuge verbieten bzw. rein tatsächlich verhindern, obwohl diese nach der ursprünglichen Widmung weiterhin zum Gemeingebrauch zählt. Die getroffene Verkehrsregelung ist, soweit die Antragsteller betroffen sind, deshalb schon aus wegerechtlichen Gründen unzulässig.

Um ein auf die vorläufige Beseitigung der Verkehrszeichen und der Poller gerichtetes weiteres Eilverfahren der Antragsteller zu vermeiden, welches aus den vorgenannten Gründen Erfolg haben müsste, ist die weitere Anordnung aus Gründen der Prozessökonomie geboten. Darüber hinaus ist die Anordnung auch aus Gründen des effektiven Rechtsschutzes geboten, da die Antragsteller wie auch ihre Lieferanten, Kunden und Besucher andernfalls trotz ihres erfolgreichen Eilantrages den Straßenabschnitt allein aufgrund der Klapppoller faktisch nicht nutzen könnten und damit ihr eigentliches Begehren vereitelt würde.

III.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Absatz 1 VwGO.

Die Streitwertfestsetzung folgt aus § 53 Abs. 2 Nr. 2 i.V.m. § 52 Abs. 2 GKG und dem Streitwertkatalog für die Verwaltungsgerichtsbarkeit (Stand 2013). Nach Nr. 43.3 des Streitwertkatalogs richtet sich der Streitwert bei der Einziehung nach dem wirtschaftlichen Interesse und ist mindestens mit 7.500 Euro anzusetzen. Da ein bezifferbares wirtschaftliches Interesse der Antragsteller nicht erkennbar ist, setzt die Kammer hier den Mindeststreitwert an. Bei zwei Antragstellern ergibt dies einen Streitwert von 15.000 Euro, der nach Nr. 1.5 des Streitwertkataloges für die Verwaltungsgerichtsbarkeit im Eilverfahren mangels Vorwegnahme der Hauptsache zu halbieren ist.